

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

Sitzung Nr. 15 vom 21. September 2021

Gebundene Ausgaben. Amtliche Publikation. Weisung.

0 Führung
0.0.3 Ausführungsbestimmungen, Handlungsanweisungen

75

1 Ausgangslage

Die Gemeindebehörden dürfen Ausgaben bewilligen, welche die Kompetenzhöhe gemäss Gemeindeordnung übersteigen, sofern sie gebunden sind. Ausgaben gelten als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe und Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

Unklar ist, ob solche Ausgabenbewilligungen amtlich publiziert werden müssen. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung verpflichten die Gemeinden und Zweckverbände nicht ausdrücklich zu einer Veröffentlichung der Beschlüsse über gebundene Ausgaben. Auch dem Verwaltungsrechtspflegesetz ist keine ausdrückliche Verpflichtung zur Publikation solcher Entscheide zu entnehmen.

Hingegen sind die Stimmberechtigten berechtigt, den Entscheid einer Behörde zur Bewilligung gebundener Ausgaben mit Rekurs in Stimmrechtssachen anzufechten. Sie können damit überprüfen lassen, ob eine Ausgabe wirklich gebunden ist und von der Behörde bewilligt werden durfte, oder ob sie als neue Ausgabe allenfalls von den Stimmberechtigten hätte bewilligt werden müssen.

Aus diesem Grund ist die Öffentlichkeit über die Beschlüsse zur Bewilligung gebundener Ausgaben zu informieren, die wegen ihrer Höhe in die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen würden.

Wird die Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich publiziert und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, so besteht nach Ablauf der fünftägigen Rechtsmittelfrist Rechtssicherheit. Der Beschluss der Behörde kann danach nicht mehr angefochten und die Gebundenheit der Ausgabe somit nicht mehr bestritten werden. Werden demgegenüber solche Beschlüsse nicht amtlich publiziert, ist allenfalls damit zu rechnen, dass sie auch später noch – ab Zeitpunkt der Kenntnisnahme – mit einem Rekurs in Stimmrechtssachen angefochten werden.

Die Bezirksräte und das Gemeindeamt des Kantons Zürich empfehlen deshalb, Beschlüsse der Behörden zur Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich zu publizieren und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn die gebundene Ausgabe eine Betragshöhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten – an der Urne oder in der Gemeindeversammlung – hätten bewilligen müssen (vgl. Schreiben vom August 2021).

2 Fragestellung

Mit diesem Entscheid soll die Frage geklärt werden, ob Beschlüsse der Behörden zur Bewilligung gebundener Ausgaben amtlich zu publizieren und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, wenn die gebundene Ausgabe eine Betragshöhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten – an der Urne oder in der Gemeindeversammlung – hätten bewilligen müssen.

3 Zielsetzung

Bezüglich der Frage, ob Beschlüsse über gebundene Ausgaben amtlich publiziert werden müssen, herrscht in der Praxis Rechtsunsicherheit. Mit der vorliegenden Weisung wird diese Unsicherheit beseitigt und eine klare Handlungsweisung für die Mitarbeitenden der Gemeinde erlassen.

4 Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen zuständig.

5 Rechtsgrundlagen

Die gebundenen Ausgaben werden in § 103 des Gemeindegesetzes abgehandelt. Die Publikationspflicht lässt sich im Grundsatz auf das Informations- und Datenschutzgesetz abstützen (§ 14 Abs. 1 IDG).

6 Finanzen und Folgekosten

Dieser Entscheid löst marginale Kosten für die Publikation der Entscheide im amtlichen Publikationsorgan (aktuell Wochenzeitung "Furttaler") aus.

7 Erwägungen

Die amtliche Publikation von Beschlüssen über gebundene Ausgaben beseitigt Rechtsunsicherheiten und ist administrativ einfach umzusetzen. Nachteile sind keine erkennbar, weshalb der Empfehlung der Bezirksräte und des Gemeindeamtes uneingeschränkt gefolgt werden kann.

8 Öffentlichkeit

Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die allfällige Freigabe an Gesuchsteller. Zudem wird der Beschluss in der systematischen Rechtssammlung auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf veröffentlicht.

9 Kommunikation und amtliche Publikation

Dieser Beschluss wird im Verhandlungsbericht des Gemeinderates publiziert. Mangels unmittelbarer Verbindlichkeit für Private kann auf eine amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung verzichtet werden.

10 Beschluss

10.1 Per 1. Oktober 2021 wird folgende Weisung erlassen:

Wird von den Gemeindebehörden eine gebundene Ausgabe bewilligt, die eine Betragshöhe erreicht, die bei neuen Ausgaben die Stimmberechtigten – an der Urne oder in der Gemeindeversammlung – hätten bewilligen müssen, ist der entsprechende Beschluss durch die jeweils zuständige Abteilung amtlich zu publizieren.

Die jeweils amtliche Publikation ist mit folgendem Rechtsmittel zu versehen:

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

10.2 Die Gemeinderatskanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss in der systematischen Rechtssammlung der Gemeinde Regensdorf zu veröffentlichen.

10.3 Mitteilungen:

- Gemeinderatskanzlei (Disp. 10.2)
- alle Abteilungsleitenden (Dispo. 10.1)

Für die Richtigkeit des Protokolls
Gemeindeschreiber



Stefan Pfyl

Versandt: 24. September 2021